

Merkblatt

Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdender Stoffe

Diese Anlage beinhaltet _____ m³ wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklasse(n) _____ und ist der Gefährdungsstufe _____ zuzuordnen.
Die Anschlüsse am Abfüllplatz sind mit dem Stoffnamen, dem jeweiligen maximal zulässigen Betriebsdruck (bar) und dem maximal zulässigen Volumenstrom (l/min) gekennzeichnet.

Wichtige Rufnummern	Sorgfalt und Aufmerksamkeit beim Betrieb	Vorsicht beim Befüllen und Entleeren	Kontrolle aller Sicherheitseinrichtungen	Eigenüberwachung	Fremdüberwachung (Sachverständige/ Fachbetriebe)
Betriebszentrale Telefon-Nr. _____ Polizei - Notruf 110 PI Neu-Ulm 0731/8013-0 PI Weißenhorn 07309/9655-0 PI Illertissen 07303/9651-0 Feuerwehr - Notruf 112 örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Neu-Ulm) 0731/7040-4201 0731/7040-4208 oder 0731/7040-4209 Betriebliche/r Ansprechpartner/in Telefon-Nr. _____ Herr/Frau: _____	<ul style="list-style-type: none"> - Bedienungs- und Betriebsanweisung beachten - Behördliche Zulassungen beachten - Sind die Bedienungs- und Betriebsanweisungen eingehalten? - Werden die behördlichen Zulassungen eingehalten? 	<ul style="list-style-type: none"> - Ist der Standort, -platz des TKW in Ordnung (Risse, Löcher)? - Ist die Entwässerung gesichert (vorhandener Absperrschieber geschlossen!)? - Wird der richtige Schlauch verwendet? - Sind die Schlauchverbindungen richtig angeschlossen? - Ist der Fließweg zum richtigen Behälter freigegeben (Schieberstellung)? - Wie voll ist der angeschlossene Behälter (Freiraum)? - Ist die Gaspendelleitung richtig angeschlossen? (So weit erforderlich) - Sind ausreichende Bindemittel vorhanden (Verfallsdatum beachten)? 	<ul style="list-style-type: none"> - Ist die Überfüllsicherung überprüft? - Wird der zulässige Betriebsdruck nicht überschritten? - Funktioniert der Alarm bzw. die Pumpenabschaltung beim max. Füllstand oder NOT-AUS (erforderliche Prüfungen durchgeführt)? - Ist der Tankkraftwagen mit einer Abfüllsicherung ausgerüstet und ist diese richtig angeschlossen? 	<ul style="list-style-type: none"> - Jede Unregelmäßigkeit ist der Betriebszentrale unverzüglich mitzuteilen. (Risse in den Rückhalte-einrichtungen, Austreten von Tropfverlusten an Verbindungsstellen, unterbrochene Kontakte u.a.) - Sind die Ergebnisse der Eigenüberwachung im Betriebsbuch protokolliert und entsprechende Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten eingeleitet? - Wurden die nach den behördlichen Zulassungen erforderlichen technischen Prüfungen durchgeführt (z.B. 1 x/a Funktion der Überfüllsicherung)? 	<ul style="list-style-type: none"> - Wurde die Anlage einer kompletten (abschließenden) Abnahmeprüfung unterzogen? - Wurde eine Mängelbeseitigung durchgeführt? (So weit erforderlich) - Sind die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen eingehalten? (So weit vorgeschrieben)

Beachte: Auch fahrlässige Gewässer- und Bodenverunreinigungen sind strafbar!

Merkblatt

zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bitte gut sichtbar in der Nähe der Anlage aushängen!

Wer eine Anlage betreibt, ist für ihren ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Der Betreiber hat sich nach § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig insbesondere davon zu überzeugen, dass die Anlage keine Mängel aufweist, die dazu führen können, dass wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden.

Anlagenbezeichnung:

Füllgut (wassergefährdender Stoff):

Besondere örtliche Lage:

Wasserschutzgebiet, Schutzzone:

Heilquellenschutzgebiet

Überschwemmungsgebiet

Fachbetriebspflicht (§ 45 AwSV):

die Anlage ist nicht fachbetriebspflichtig

die Anlage ist fachbetriebspflichtig

Besteht die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe austreten können, oder ist dieses bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadesbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Abs. 1 AwSV).

Das Austreten einer nicht unerheblichen Menge eines wassergefährdenden Stoffes ist unverzüglich einer der genannten Behörden auf Seite 1 zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können (§ 24 Abs. 2 AwSV).